

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

N. LXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. October 1854, die erfolgte Herabsetzung der Uebergangs-Abgabe von dem aus den übrigen Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen (mit Ausnahme dieser beiden Bezirke) eingehenden Branntweine betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministeriums durch Verordnung vom 7. v. M. die Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen (mit Ausnahme dieser beiden Bezirke) übergehenden Branntwein vom 1. Octbr. d. J. an auf Vier Thaler zwanzig Silbergroschen für die Kurhessische Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist; so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 2. October 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

I. Schwarzb.

H. Koch.